

Zu VIII. Gasmesser.

In Kolonne C. ist in der zweiten Zeile zu setzen: 12 statt 10.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen im Sinne des obigen Nachtrages zu §§. 50—71. der Eichordnung gelten folgende Gebührensätze:

- a) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichtolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der doppelte Betrag,
- b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrollnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: der dreifache Betrag,
- c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67. der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrollgasmesser: der vierfache Betrag
der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze
der Lage vom 12. Dezember 1869.
- d) Für die Prüfung eines Cubic-Apparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden berechnet:
- | | | |
|--------------------------------|-------------------------|--------------|
| bei einem Glockeninhalte | bis zu 400 L. | 6 Thlr., |
| • • • • • | von mehr als 400 L. • • | 600 L. 8 • |
| • • • • • | • • • • • 600 L. • • | 800 L. 10 • |
| • • • • • | • • • • • 800 L. • • | 1000 L. 12 • |
- für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt 1 Thlr.,
- e) für die Prüfung eines Cubic-Apparates für Fässer und zwar für Apparate der kleinsten Art von 40 L. Inhalt 4 Thlr.,
- | | | |
|-----------------|--------|-----|
| • mittleren • • | 160 L. | 6 • |
| • größten • • | 640 L. | 8 • |

Für Nachprüfungen wird in den Fällen d. und e. nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

Berlin, den 30. Juni 1870.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.